

Kinderrechte



3.2 Rechtliche Aspekte

3.2.1 UNO-Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag, der am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde und am 20.09.1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft trat.

Beim Weltkindergipfel im selben Jahr verpflichteten sich die Regierungsvertreter/innen aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention.

Die Kinderrechtskonvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Mit Ausnahme von zwei Staaten (USA und Somalia) haben weltweit alle Länder dieser Erde die Kinderrechtskonvention ratifiziert (mit Stand Mai 2011). In den USA gab es bis 2004 sogar die Todesstrafe auch für Kinder. Erst 2005 entschied der US Supreme Court, dass die Todesstrafe für Kinder verfassungswidrig ist. Allerdings bedeutet die Tatsache der Ratifizierung nicht, dass es in den unterzeichnenden Staaten keine Verletzungen der Kinderrechte gäbe.

Die Konvention definiert Kinder, Mädchen und Buben, als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Dabei geht die Kinderrechtskonvention nicht genauer darauf ein, ab wann sie für das einzelne Individuum Geltung bekommt: Sei dies ab der Geburt, erst später oder schon vorher.

Die Kinderrechtskonvention legt wesentliche Standards zum Schutz der Mädchen und Buben weltweit fest und markiert damit einen Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. Mit ihr werden erstmals Kinder zu Subjekten eigenen Rechts.

Die Kinderrechtskonvention beruht auf **vier Eckpfeilern** (aus dem Englischen spricht man von den „vier Ps“):

- **Principles (Prinzipien):** Altersregelung, Recht auf Leben, Recht auf Identität
- **Protection (Schutz):** Schutz vor Ausbeutung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Rechte auf Schutz in Krieg und bewaffneten Konflikten
- **Provision (Versorgung):** Mädchen und Buben haben Anspruch auf Leistungen durch die Eltern, den Staat, Unterhalt bei fehlenden Eltern oder wenn diese nicht in der Lage sind, sie zu versorgen.
- **Participation (Partizipation):** Mädchen und Buben haben Anspruch auf Teilhabe an ihrer Gesellschaft. Außerdem haben sie das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht gehört zu werden und sich zur Durchsetzung ihrer Interessen zusammenzuschließen.

Alle fünf Jahre müssen die Beitrittsstaaten dem „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ in Genf Rechenschaft ablegen. In vielen Ländern, wie auch in Österreich, wacht eine „National Coalition“ über die Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen. Der Schattenbericht der National Coalition kommentiert und ergänzt den Regierungsbericht.

Auffällig ist, dass auch fast 20 Jahre nach Ratifizierung und geregelter Berichtswesen zur Umsetzung der Konvention der **Grad der Kinderbeteiligung sehr niedrig** ist. Kaum jemand denkt daran, Kinder einzubeziehen, wenn die Erfüllung ihrer Rechte auf dem Prüfstand ist. Und dies, obwohl sie „in alle sie betreffenden Angelegenheiten“ einbezogen werden sollen. Erfahrungen aus Indien beispielsweise zeigen, dass Kinder bei entsprechender Vorbereitung und Unterstützung durchaus in der Lage sind, sich kompetent zur Umsetzung ihrer Rechte zu äußern und auch Verbesserungsvorschläge zu machen.

3.2.2 Zehn Grundrechte

Der Originaltext besteht aus 54 Artikeln, die in sehr komplizierter und nicht kindergerechter Sprache formuliert sind. UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechten zusammen:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit; Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis heißt das, alle Mädchen und Buben das Recht haben, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Quellen:

- Sympathiemagazin: Kinderrechte verstehen/
<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechtskonvention/kommen-tar.htm> 17.5.2011
- Die Kinderrechte in der Langfassung sind hier downzuloaden:
http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf 10. Mai 2011
- Liebel Manfred: Kinderrechte aus Kindersicht. Kinder - Jugend - Lebenswelten: Transnationale und interkulturelle Studien. Band 1, LIT 2009.
- http://www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2001_paraguay.pdf
[17.5.2011](http://www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2001_paraguay.pdf)

Entnommen aus dem Grundlagenpapier der Dreikönigsaktion „Wir setzen Zeichen. Für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen“